

Beitragsordnung

nach § 9 Abs. 15 der Vereinssatzung

§ 1 Allgemeines

- Der KMTV nimmt neue Mitglieder zum Ersten eines Monats auf. Wer im Laufe eines Monats eintritt, zahlt den Beitrag bereits für den laufenden Monat. Wenn am Sportangebot noch nicht teilgenommen wurde und der Beitritt erst nach dem 20. eines Monats erfolgt, beginnt die Mitgliedschaft unmittelbar und die Beitragszahlung ab dem 1. des Folgemonats. Kinder der entsprechenden Altersgruppen treten automatisch ohne weitere Kosten dem KinderTurnClub des Deutschen Turnerbundes bei. Eine gesonderte Aufnahmeerklärung ist nicht erforderlich. Die Aufnahme in die Fußballsparte ist aus Platzmangel bis auf weiteres nur möglich, sofern die Spartenleitung den Aufnahmeantrag abzeichnet.
- Der Aufnahmebeitrag beträgt inkl. der Verbands- und Fachverbandsangaben sowie für den Sportversicherungsbeitrag pro Person 12 €, für das Fitnesstraining (inkl. Check mit POTS) zusätzlich 24 € (einmalig während einer Mitgliedschaft).
- Die Beiträge werden quartalsweise zu Beginn eines Quartals mittels Bankabrufverfahren eingezogen. Mitglieder, die den zusätzlichen Spartenbeitrag Fitnesstraining mtl. zahlen wollen, zahlen einen um 1 € erhöhten mtl. Beitrag. Beim Eintritt oder bei Sonderzahlungen kann ein Abruf auch früher erfolgen. Etwaige Rücklastkosten im Zusammenhang mit dem Lastschriftverfahren werden den Mitgliedern in Rechnung gestellt.
- Mitglieder, die sich nicht am Lastschriftverfahren beteiligen und / oder eine persönliche Rechnung erhalten, zahlen wegen des erhöhten Verwaltungsaufwands einen um 3 € erhöhten mtl. Beitrag.
- Jedes Mitglied erhält beim Eintritt (pro Person) einen Mitgliedsausweis, der beim Sport mitzuführen und vorzuzeigen ist. Der Verlust des Mitgliedsausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines neuen Mitgliedsausweises wird ein Betrag von 3 € fällig.
- Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nach, wird eine Rechnung mit gleichzeitiger Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen gestellt. Erfolgt die Zahlung bis dahin nicht, wird eine Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 7 Tagen erteilt. Für Zahlungserinnerung und Mahnung trägt das Mitglied mit jeweils 2,50 € zur Kostendeckung bei. Dies gilt auch für die Briefe, die mangels falscher Anschrift nicht zugestellt oder über einen Nachsendeantrag / Anschriftenbenachrichtigungskarte zugestellt werden. Die Kosten für Einwohnermeldeamtsfragen trägt das jeweilige Mitglied. Darüber hinaus kann ein Rechtsanwalt oder Inkassobüro mit der Einziehung der Forderung beauftragt werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Mitglieds.
- Bei Mitgliedern der Herzsportgruppen berechtigt der Beitrag zur Sportteilnahme 1xwöchentlich, für eine mehrfache Teilnahme kann der Zusatzbeitrag mehrfach gezahlt werden.

§ 2 Besonderheiten zur außerordentlichen Mitgliedschaft

- Ein sportberechtigtes außerordentliches Mitglied kann grundsätzlich (innerhalb des regulären Sportbetriebs) an den Sportprogrammen teilnehmen. Möchte es an Zusatzangeboten teilnehmen, für die Zusatz-, Sonder- oder Kursbeiträge fällig werden, muss der fällige Beitrag entrichtet werden.
- Probeteilnahme: Sportinteressierte Einzelpersonen können innerhalb von 6 Monaten ein Mal kostenlos teilnehmen.
- Tagesmitgliedschaften (TM): Sportinteressierte Einzelpersonen können innerhalb von 6 Monaten maximal drei Tagesmitgliedschaften abschließen. In den Sportprogrammen „Teamsport / klassische Sportarten“, „Vitalia“ sowie „Kinder- und Jugendsportprogramm“ für je 2,50 €. Der Betrag ist vor Sportbeginn in bar zu entrichten. TM sind Kurzmitgliedschaften, die einen Kalendertag andauern. Beim Verlassen der Sportstätte endet die TM.
- Einmonatige Schnupper-Mitgliedschaften mit täglichem Beginn (einmal innerhalb von 6 Monaten): In den Sportprogrammen „Kinder- und Jugendsportprogramm“ für 15 €, im „Teamsport / klassische Sportarten“ und/oder „Vitalia“ für 20 €, im „Fitnesstraining“ für 50 € inkl. anderer Programme (ohne Angebote § 3 Ziff. 3.4., 4.1, 4.2).
- Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für außerordentliche Mitglieder, die keine Einzelpersonen sind, wird gemäß § 5 Abs. 6 der Vereinssatzung in einem individuellen Mitgliedsvertrag festgelegt.

§ 3 Beitragssätze

1. Basisbeiträge			
1.1 Mitglieder ab 18 Jahren	mtl. 13,00 €	1.2 Mitglieder unter 18 Jahren	mtl. 10,00 €
2. Ermäßigte Beiträge			
2.1 Familien	mtl. 30,00 €	2.2 Passive	mtl. 7,00 €
<small>(Unter den Familienbegriff fallen auch Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften oder Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren mit gleicher Anschrift, die die Beitragszahlung über ein Bankkonto abwickeln.)</small>			
3. Zusatzbeiträge (pro Mitglied zusätzlich zum jeweiligen Beitrag der Ziff. 1.1, 1.2 oder 2.1)			
3.1 Vitalia* ab 21 Jahren	mtl. 2,00 €	3.2 Fechten, Brustkrebsport, Lungensport	mtl. je 5,00 €
3.3 Bollywood, Herzsport 60min., Paartanz	mtl. je 10 €	3.4 Herzsport 90 min.	mtl. 20,00 €
3.5 Fitnesstraining	mtl. 24,00 €		
4. Sonderbeiträge (anstatt anderer Beiträge ohne Mitgliedschaft)			
4.1 Disease-Management-Prog. für Brustkrebspatienten Block a' 12 Einheiten 95,00 €		4.2 Präventionsprogramm SensitiveCycling Block a' 12 Einheiten	

*Vitalia beinhaltet die Sparten: AerobIX, Gesundheitssport, Budo, Fitnesstraining, MyDance, Ballsport, Tischtennis, Fechten, Senioren

§ 4 Kalenderjähriger Sonderbeitrag

- Für Verbands- und Fachverbandsabgaben sowie für den Sportversicherungsbeitrag des Landessportverbands Schleswig-Holstein e.V. werden jährlich im ersten Quartal für das Kalenderjahr von Mitgliedern ab 18 Jahren 6,50 € und von jüngeren Mitgliedern 4 € pauschal erhoben.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft vor Jahresende wird keine Teilerstattung vorgenommen.

§ 5 Beitragsrückerstattung bei Zahlungen durch die Krankenkasse (Prävention und Rehabilitation)

- Wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt, rechnet der KMTV mit der jeweiligen Krankenkasse den jeweiligen Kostensatz zum 30.6. und / oder 31.12. eines Jahres ab.
- Die Mitglieder erhalten nach Zahlungseingang beim KMTV ihren Beitrag je nach Höhe der Kostenerstattung der Krankenkasse bis zu 100% des hierfür gezahlten Mitgliedsbeitrages erstattet.

§ 6 Veränderungen des Sportangebots

Der Vorstand darf neue Angebote unter § 3 Ziff. 3 und 4 einordnen und alte herausnehmen und die Beiträge hierfür vorläufig festsetzen und in die Beitragsordnung mit dem Vermerk „gemäß § 6“ aufnehmen, bis das Präsidium die Beitragsordnung anpasst.

§ 7 Personen- oder mannschaftsbezogene Abgaben

Personen- oder mannschaftsbezogene Pass-, Start- und Meldegelder werden durch jedes einzelne Mitglied direkt oder durch Umlagen von den Teilnehmern entrichtet. Mitglieder entrichten für einen Check mit POTS 18 €.

§ 8 Wechsel zwischen den Beitragsarten

Der Wechsel in eine höhere Beitragsart ist jederzeit möglich. Die Frist gemäß § 1 ist analog anzuwenden. Der Wechsel in eine niedrigere Beitragsart ist nur bis zum 20. eines zweiten Monats im Quartal (analog zu den Fristen gemäß § 9) mit Wirksamwerden zum Ersten des Monats des darauf folgenden Quartals möglich. Falls erforderlich wird ein neuer Mitgliedsausweis nach § 1 Ziff. 5 ausgestellt.

§ 9 Austritt

- Der Austritt ist mit spätestem Eingang am 20.02. zum 31.03., am 20.05. zum 30.06., am 20.08. zum 30.09. u. am 20.11. zum 31.12. eines jeden Jahres schriftlich möglich. Für die Kündigung ist der Eingang im Sportzentrum oder beim Mitgliederservice maßgebend. Austrittserklärungen bedürfen der Schriftform und können ohne Original-Unterschrift nicht anerkannt werden. Unterschriebene Faxe werden anerkannt. Andere Formen (z.B. mündl. oder per e-Mail) werden nicht anerkannt. Ein Rücktritt vom Austritt kann bis zum jeweiligen spätestem Eingangstermin in der gleichen Form wie der Austritt erklärt werden. Ein erneuter Aufnahmebeitrag entfällt, wenn die Beitragszahlung lückenlos erfolgt.
- Bei werdenden Müttern, Sportarten Herzsport, Lungensport und Brustkrebsport oder bei Verletzungen und Krankheiten (wenn sie die Teilnahme am Sportbetrieb für länger als 6 Monate fachärztlich bescheinigt unmöglich machen) wird auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichtet. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen mit Ablauf des Quartals, in dem die Kündigung ausgesprochen wird.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 5.Juli 2010 in Kraft.